



Die Turn- und Sportgemeinschaft Wittenburg e. V. gibt sich folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinslogo und Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.11.1967 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Wittenburg e.V.“, abgekürzt TSG Wittenburg e.V., und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin mit der Nr. VR 5480 geführt. Er ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wittenburg.
- (3) Als Vereinslogo wird das Wittenburger Stadtwappen mit gelbem Hintergrund und der Inschrift „TSG Wittenburg“ geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersklassen sowie das gemeinschaftliche Zusammenleben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in allen unter der TSG geführten Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Dem Verein ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung einer gesetzlichen Vertretung beigelegt werden.
- (3) Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt die antragstellende Person die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Beitragszahlung nach derzeit gültiger Beitragsordnung. Die Abgabe des Aufnahmeantrags begründet den Beginn der Mitgliedschaft, sofern diese nicht abgelehnt wird.
- (4) Die betreffende Sektionsleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Der Vorstand kann die Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheidung mit einem Veto aufheben.
- (5) Werden Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG über die im Verein üblichen ehrenamtlichen Aufgaben hinaus tätig, können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine gewährte Aufwandsentschädigung ist zu bescheinigen.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt des Mitglieds oder
 - c) Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt des Mitglieds muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder über das [Online Formular](#) auf der Internetseite der TSG Wittenburg e.V. erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher oder elektronischer Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat,
 - b) gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept der TSG Wittenburg e.V. verstoßen hat,
 - c) anderen Mitgliedern gegenüber unsittlich oder gewalttätig wurde oder
 - d) gegen sonstige Interessen des Vereins verstoßen hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen, die im Eigentum des Vereins stehen oder diesem zur Nutzung überlassen wurden, zu benutzen und in den Sektionen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Weiterentwicklung des Vereins beizutragen.
- (3) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, Zahlungsart und Zahlungstermine der Beiträge beschließt der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Die TSG Wittenburg e.V. und ihre Mitglieder, insbesondere die Beauftragten, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die TSG Wittenburg e.V. wird hierzu alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention bzw. Bekämpfung von Gefährdungen ergreifen und erstellt hierzu ein [Kinder- und Jugendschutzkonzept](#).
- (2) Für die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts wird ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter oder eine Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestimmt. Der bzw. die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes fachlich unabhängig und nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die organisatorische Einbindung in die Vereinsarbeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Abberufung der bzw. des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten kann nur erfolgen, wenn er oder sie
 - a) nachweislich gegen Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes oder das Kinder- und Jugendschutzkonzept verstoßen hat oder
 - b) wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die eine weitere Tätigkeit im Kinder- und Jugendschutz unzumutbar machen würde,
 - c) der erweiterte Vorstand dies mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschließt oder
 - d) die Delegiertenversammlung hierzu mit einfacher Mehrheit einen Beschluss fasst.

Im Fall c) ist eine Beschlussfähigkeit gegeben, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Vorstand und
 - d) der erweiterte Vorstand.

- (2) Anträge an die Vereinsorgane können gestellt werden durch
 - a) jedes wahlberechtigte Mitglied,
 - b) die Sektionen, vertreten durch die Sektionsleitung und
 - c) den Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt,
 - a) Satzungsänderungen und -neufassungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie
 - b) die Auflösung des Vereins gemäß § 17.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) sofern der erweiterte Vorstand oder die Delegiertenversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beim Vorstand beantragt oder
 - b) sofern mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand beantragen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand auch in außerordentlichen Fällen einberufen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand elektronisch per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuberufen. Für die Aktualität der E-Mail-Adresse sind die Mitglieder verantwortlich. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung in Textform auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe. Der Einladung ist der Entwurf der Tagesordnung beizufügen.

- (5) Die Frist nach (4) kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den Delegierten der Sektionen. Die Anzahl der Delegierten ist gestaffelt nach Größe der Sektionen:
 - a) Bis 30 Mitglieder: 2 Delegierte,
 - b) je weitere angefangene 30 Mitglieder: 1 weiterer Delegierter.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin und des Ersatzkassenprüfers / der Ersatzkassenprüferin
 - d) die Bestätigung des Haushaltsplans
 - e) die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Wahl von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - h) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren.

- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen elektronisch per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand einberufen. Für die Aktualität der E-Mail-Adresse sind die Mitglieder verantwortlich. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung in Textform auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe. Der Entwurf der Tagesordnung der Sitzung ist der Einladung beizufügen.

- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind gemäß den Bestimmungen zur Ladung in (3) einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 30 % der wahlberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in Textform unter Angabe der beantragenden Mitglieder, des Zwecks und des Grundes beim Vorstand beantragen.Die Tagesordnung der Sitzung ist der Einberufung beizufügen.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

- (7) Im Verhinderungsfall kann ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die jeweilige Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Das sind im Einzelnen:

- a) der oder die **Vorsitzende**
- b) der oder die **stellvertretende Vorsitzende**
- c) der **Kassenwart** oder die **Kassenwartin**

Diese drei Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie regeln die gerichtlichen und außergerichtlichen Belange nach dem Mehrheitsprinzip.

(2) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt weiter aus, bis die Wahl ihrer Nachfolger erfolgt ist.

(3) Im Falle des Ausscheidens oder Rücktritts von Vorstandsmitgliedern während ihrer Amtszeit vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis bis zur nächsten Wahl. Die Wahl ist spätestens sechs Monate nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder durchzuführen.

(4) Bleibt die Wahl des Vorstandes erfolglos, ist ein Mitglied des erweiterten Vorstands als kommissarischer Vorstand bis zu einer erneuten Wahl zu bestimmen. Die Dauer der kommissarischen Vertretung darf ein Jahr nicht überschreiten und endet, sobald der Vorstand gewählt wurde. Der kommissarische Vorstand ist für die Zeit seiner Bestellung gesetzliche Vertretung des Vereins mit Einzelvertretungsbefugnis. Alle Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, die durch den kommissarischen Vorstand gefasst bzw. geführt werden, sind dem erweiterten Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Vorstand führt mit dem erweiterten Vorstand die Geschäfte im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Beschlüsse im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. a) bis d) auch ohne den erweiterten Vorstand zu fassen. Der erweiterte Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.

(6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Erfordernisse Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entschädigung darf jedoch zwei Drittel des in § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG festgelegten Betrags nicht überschreiten. Die Gewährung einer Entschädigung ist durch einen Vertrag schriftlich festzuhalten und innerhalb des Vereins bekannt zu machen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Beauftragten des Vereins nach § 6 Absatz 2 und § 15,
- b) den Sektionsleiterinnen und Sektionsleitern der einzelnen Sektionen sowie
- c) höchstens 2 weiteren zu benennenden Personen je Sektion.

Die Beauftragten und die zusätzlich benannten Personen sind in Textform festzuhalten und innerhalb des Vereins bekannt zu geben.

(2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

- a) die Geschäftsführung zusammen mit dem Vorstand,
- b) die Beschlussfassungen zusammen mit dem Vorstand sowie
- c) die Gründung und Auflösung von Sektionen
- d) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Erstattung von Nebenkosten
- e) die Bestimmung eines kommissarischen Vorstands.

(3) Der erweiterte Vorstand hat in äußerst dringenden Fällen die Befugnis neben dem Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Sektionen

(1) Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Sektionen organisiert. Sie sind dem erweiterten Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Jede Sektion bestimmt eine Sektionsleiterin oder einen Sektionsleiter und einen Kassenwart oder eine Kassenwartin. Das Verfahren hierzu regeln die Sektionen intern.

§ 13 Sitzungen der Vereinsorgane

(1) Die Sitzungen der Vereinsorgane der TSG Wittenburg e.V. sind nicht öffentlich.

(2) Über alle Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen oder, bei digital angefertigten Niederschriften, zu signieren und gemäß den Fristen nach § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind. Abwesende Mitglieder können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden; diese ist dem Vorstand vor der Wahl zu übergeben und zum Protokoll zu nehmen.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden, sofern nicht ausdrücklich ein Mitglied Einwände hierzu erhebt.
- (3) Die Wiederwahl in Ämter ist zulässig, soweit keine anderweitigen Festlegungen hierzu getroffen sind.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu benennen. Nach der Wahl leitet der bzw. die Vorsitzende die Wahl der Kassenprüfer bzw. -prüferinnen und übernimmt die Leitung der Sitzung der Delegiertenversammlung.

§ 15 Beauftragte des Vereins

- (1) Der Vorstand kann neben den in der Satzung festgelegten Beauftragten Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Beauftragung einer Person mit mehreren Aufgabenbereichen ist zulässig, sofern diese nicht zu Interessenskonflikten führen.

§ 16 Kassenprüfungen

- (1) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen der TSG Wittenburg und ihrer Sektionen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer bzw. -prüferinnen zu unterziehen. Die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen sind zudem befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer bzw. -prüferinnen und ein Ersatz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl findet unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes statt. Die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) In Vorbereitung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist stets für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung vorzunehmen und ein schriftlicher Bericht hierzu anzufertigen, der dem Vorstand vor der Sitzung vorzulegen ist. Der Bericht ist der Delegiertenversammlung sodann mündlich in der Sitzung bekanntzugeben und zum Protokoll zu nehmen. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesens ist dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ohne das dem Verein zur Nutzung überlassene Eigentum Dritter der Stadt Wittenburg zu, welches unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden ist.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 21.05.2026 von der Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Wittenburg e.V. beschlossen und tritt an Stelle der Satzung vom 19.06.1990, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2016, in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung angenommen am 21.05.2026 und im Original gezeichnet

Frank Jehring
Vorsitzender

Olaf Thielke
stellv. Vorsitzender

Julian Fink
Kassenwart